

# Ausstellungswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **32 (1916)**

Heft 34

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vertretung in Bern wird die Eisenzentrale auch Bestellungen videren, die erst nach dem 30. April 1917 (Endtermin des jetzigen Handelsabkommens) zur Lieferung gelangen sollen, insoweit solche Fristen durch die Natur der Bestellung bedingt sind.

Die Eisenzentrale ist angefragt worden, ob in dem im Handelsabkommen vorgesehenen Mengen das Material inbegriffen sei, das von schweizerischen Fabrikanten für eventuelle Heereslieferungen an Deutschland benötigt wird. Die Eisenzentrale besitzt von der deutschen Reichsvertretung in Bern die bestimmte Erklärung, daß das nicht der Fall sei. Die bezüglichen Bestellungen, in denen darauf hingewiesen ist, daß es sich um Material für deutsche Heereslieferungen handelt, haben aber durch die Eisenzentrale in Bern zu gehen und werden von ihr an die deutsche Heeresverwaltung weitergeleitet. Die Frage der teilweisen Anrechnung auf dem Kontingent der betreffenden Importeurfirma bleibt vorbehalten.

Für die Bezüge von Eisen und Stahl aus Deutschland, mit denen sich die Eisenzentrale in Bern befaßt, sind Ausfuhr-Bewilligungen, wie sie bisher durch die Treuhandstelle Zürich den Importeuren ausgehändigt wurden, nicht mehr erforderlich. Auch sind die deutschen Lieferanten nicht berechtigt, an ihre Lieferungen Sondervorschriften in bezug auf die Verwendung ihres Materials zu knüpfen. Die Bedingungen, unter denen dieses Material verwendet werden darf, sind im Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland allgemein gültig festgelegt, und die Kontrolle hierüber wird von der in Art. 5 des Abkommens erwähnten Ausfuhrkommission ausgeübt, in der die Treuhandstelle Zürich vertreten ist. Für die durch die Zentralstelle vermittelten Bezüge von Eisen und Stahl kommen auch die sogenannten Unschädlichkeits- oder ähnlichen Erklärungen, wie schweizerische Händler sich solche bisher von schweizerischen Abnehmern ausstellen ließen, künftig gänzlich in Fortfall. Bei Weiterverkauf ist auf der Faktur die Bemerkung anzubringen: „Diese Ware ist deutschen Ursprungs.“ Für Fertigfabrikate, die nicht unter die im Art. 1 der Statuten der Genossenschaft und unter die oben erwähnten Zollpositionen fallen, können nach wie vor bei Erteilung der deutschen Ausfuhrbewilligung besondere Bedingungen aufgestellt werden. Die Schaffung der Eisenzentrale hat für solche Waren am Dienst der Treuhandstelle Zürich nichts geändert. Insbesondere ist der Importeur der Treuhandstelle gegenüber verantwortlich, daß die allgemeinen und die besonderen Bedingungen, die an die Ausfuhr dieser Waren aus Deutschland gestellt worden sind, eingehalten werden. Im Sinne des schweizerisch-deutschen Abkommens fallen die bisherigen Sperllisten dahin.

Das Reglement der schweizerischen Eisenzentrale enthält folgende Richtlinien:

1. Die Lieferungen seitens Deutschlands erfolgen auf der Grundlage einer Verbrauchsliste, die an Hand des bisherigen normalen schweizerischen Monatsbedarfs festgesetzt wird. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse ist aber mit Abweichungen von dieser Grundlage, d. h. mit der Möglichkeit einer Beschränkung der Bedarfsmengen zu rechnen.

2. Die Bestellungen der Mitglieder der Zentrale in Deutschland sollen in demjenigen Umfang und innerhalb derjenigen Fristen erfolgen, wie sie dem normalen Bedarfe der Besteller mit Rücksicht auf die richtige Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes entsprechen.

3. Der Verkehr der schweizerischen Besteller mit ihren Lieferanten deutschen Materials soll vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in der bisherigen Weise vor sich gehen. Die Tätigung von Lieferungsabschlüssen ist ausschließlich Sache des einzelnen Bestellers. Die Lieferungen erfolgen jedoch nur im Einverständnis der

Zentrale, d. h. jeder Abruf (Spezifikation, Einzelbestellung) unterliegt der Genehmigung der Zentrale, welche ihr Visum nach Berücksichtigung des dem Lande zur Verfügung stehenden Gesamtkontingentes in der betreffenden Warengattung und der dem einzelnen Bezüger zugeteilten bezüglichen Quote, eventuell auch der beim Bezüger lagernden Vorräte erteilt. Eine Bestandesaufnahme über diese Vorräte kann namentlich erforderlich werden, wo die zur Verfügung stehende Menge knapp ist. Das Visum kann für die Abrufe eines Bezügers auch generell für einen ganzen Monat erteilt werden.

4. Die Zuteilung der gesamten Eisenmengen an die einzelnen Bezüger erfolgt nach folgender Maßgabe:

- a) dem durchschnittlichen Bezug an den verschiedenen Warengattungen in den Jahren 1911/13;
- b) dem Umfang und der Art seines Geschäftsbetriebes.

5. Behufs Feststellung ihrer Bezugsquoten sind die Bezüger verpflichtet, der Geschäftsleitung der Zentrale auf Verlangen die notwendigen statistischen Angaben einzureichen und diese erforderlichenfalls durch die Treuhandstelle Zürich für Einfuhr deutscher und österreichisch-ungarischer Waren in die Schweiz nachprüfen zu lassen. Die Geschäftsleitung ist auch befugt, durch die Treuhandstelle Zürich Bestandesaufnahmen zu veranlassen.

6. Die Kontrolle über die Einhaltung der seitens Deutschlands für den Bezug von Eisen und Stahl aufgestellten Bedingungen und die Entgegennahme bezüglicher Rationen erfolgt nach wie vor durch die Treuhandstelle Zürich.

7. Zur Deckung der Kosten der Zentralstelle ist eine Gebühr vorgesehen, die auf der Gewichtseinheit des bezogenen Eisens, bezw. Stahls erhoben und im übrigen vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Diese Gebühr wird jeweilen im Moment der Visumserteilung fällig.

## Ausstellungswesen.

Die Anmeldungen für die schweizerische Mustermesse in Basel laufen aus allen Teilen der Schweiz und aus den verschiedenen Gebieten von Gewerbe, Handel und Industrie, die in 20 Mustergruppen verteilt sein werden, sowohl an Zahl wie auch an Umfang höchst erfreulich ein.

## Holz-Marktberichte.

Über die Holzpreise im Kanton Glarus berichten die „Glarner Nachr.“ aus Linthal: „Die Holzgant des Tagwens Dorf erzielte für die pauschal verkauften Holzteile in verschiedenen Waldgebieten einen Gesamterlös von 5827 Fr. gegenüber der amtlichen Schätzung von 4005 Fr., was einen Aufschlag von 48% bedeutet. Für das auf Nachmaß abgegebene Holz bewegte sich der Erlös zwischen Fr. 17.10 und Fr. 29.50 per m<sup>3</sup>, während die Veranlagung sich auf Fr. 12.50 bis Fr. 16. belief. Der Aufschlag in dieser Kategorie beträgt nicht weniger als 81%. Es mag dieses Resultat ja für die Tagwensklasse recht erfreulich sein. Ob dabei aber auch die Holzer — trotz der abnorm hohen Holzpreise — noch auf ihre Rechnung kommen, ist freilich eine andere Frage. Eine Partie Papierholz galt Fr. 12.70 per Ster.“

Stadtwald Bischofszell. (Korr.) Die Holzgant vom letzten Montag ist sehr günstig verlaufen. Es wurde bei 1,01 m<sup>3</sup> Mittelstamm Fr. 51.10 per m<sup>3</sup> Erlöst, Buchen inbegriffen, Holz zurzeit stehend, jedoch liegend ohne Rinde zugemessen. Fuhrlohn auf die Bahn oder zur Säge Fr. 3.50—8.—. Höchster Erlös Fr. 58, niedrigster Fr. 39.10 per m<sup>3</sup>.